

# **AMTSBLATT**

## **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2006

Oderberg, 10. November

Nr. 7/2006

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 1	Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung) vom 29.09.2006
---------	--

#### **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

Seite 10	Mitteilung des Bauamtes
Seite 11	Mitteilung des Landkreises Barnim – Bodenschutzamt
Seite 12	Öffentliche Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n“ beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde (Spree)

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

### **Satzung**

#### **über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) i.V.m. §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in

#### **Impressum:**

#### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der seit dem 01. Januar 2005 gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 18.09.2006 die nachfolgende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung) mit Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und –umfang**

(1) Die Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen auch dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen in der Baulast Dritter im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, der Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Straßenbeleuchtungsanlagen gem. § 2 Abs. 2 BbgStrG.

## **§ 2**

### **Gemeingebrauch und erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

(1) Die Inanspruchnahme der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung durch die Gemeinde Parsteinsee. Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, anzeige-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.

(2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

## **§ 3**

### **Anzeigepflichtige Sondernutzung**

(1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig, bedürfen aber keiner Erlaubnis:

1. bauaufsichtlich genehmigte und baurechtlich zulässige Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzüge für Waren und Mülltonnen im Gehwegbereich, Sonnenschutzdächer (Markisen) über den Gehweg mit einem Abstand von mindestens 0,50 m vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern folgende Maße eingehalten werden:
  - a) über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf dem Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche ein Abstand von mindestens 2,00 m bis zum Fahrbahnrand verbleibt;
  - b) in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn der Gehweg einschließlich der unbefestigten Randbereiche bis zum Fahrbahnrand mindestens eine Breite von 2,00 m hat und mindestens ein befestigter Weg von 1,20 m verbleibt;

3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Materialien auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Abfallbehältern am Abholtag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
4. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen;
5. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg mindestens 2,00 m Breite hat;
6. Wahlwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor sowie bis 3 Tage nach dem Wahltag an den vom Amt Oderberg zugelassenen Standorten;
7. musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker sowie Ausschmückungen von Straßen und Häuserfronten anlässlich von Feiern, Festen, Umzügen oder anderen Veranstaltungen parallel zur Fahrbahn;
8. Hinweisschilder auf Industrie- und Gewerbegebiete sowie öffentliche Gebäude, sofern es sich nicht um Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung handelt, an den vom Amt Oderberg durch Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung bestimmten Standorten.
9. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel u.ä.

(2) Die Befreiung gilt nicht für gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.

(3) Die nach Abs. 1 erlaubnisfreie aber anzeigepflichtige Sondernutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Leichtigkeit des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### **§ 4**

#### **Antrag und Anzeige auf Sondernutzung**

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag (formlos) erteilt. Die Anzeige hat ebenfalls schriftlich (formlos) zu erfolgen. Der Antrag bzw. die Anzeige ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der für die Erlaubniserteilung zuständigen Stelle einzureichen. Erlaubnisbehörde ist die Amtsverwaltung Oderberg. Dem Antrag bzw. der Anzeige sind zur Beurteilung der Auswirkungen für den Gemeindegebrauch ggf. Zeichnungen, Lichtbilder sowie textliche Beschreibungen beizufügen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird.

#### **§ 5**

#### **Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung wird personengebunden auf Zeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen. Eine Übertragung der Erlaubnis ist unzulässig.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er ist für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder einem Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Die Amtsverwaltung Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.

(4) Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung werden mit der Sondernutzungserlaubnis erteilt.

(5) Nach Beendigung der Sondernutzung sind die erstellten Auflagen und Einrichtungen zu entfernen, die beanspruchte Fläche ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen, aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind bei der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen.

(6) Die erteilte Sondernutzung erlischt durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße, durch Zeitablauf, durch Widerruf und wenn der Erlaubnisnehmer von der Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Erteilung keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

(1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht (§ 18 Abs. 2 BbgStrG). Ein entgegenstehendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt,
2. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
3. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
4. städtebauliche oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
5. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
6. die Straße eingezogen werden soll,
7. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheit zu leisten.

(2) Der Erlaubnisnehmer kann insbesondere dann eine erteilte Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden, wenn:

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

### **§ 7 Gebühren**

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben.

(2) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, z.B. Reinigung, Instandsetzung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung.

(3) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis sowie bei Versagung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(4) Es ist zulässig, die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

### **§ 8 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Erlaubnis, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Vor Beginn der gebühren- oder erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

(4) Die Aushändigung der Sondernutzungserlaubnis an den Gebührenschildner wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht. In der Regel ist die Gebühr durch sofortige Barzahlung zu entrichten. Dem Gebührenschildner ist über die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Quittung auszustellen.

Ansonsten ist die Gebühr 14 (vierzehn) Tage nach Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschildner fällig.

### **§ 10 Gebührenbefreiung, -ermäßigung, -erstattung**

(1) Gebühren gem. § 7 der vorliegenden Satzung werden nicht erhoben (sachliche Gebührenfreiheit) für:

1. Briefkästen, Wertzeichengeber und Postablagestellkästen;
2. Fahrradständer ohne Werbung (eine Eigentumskennzeichnung bis zu einer Größe von 0,1 m<sup>2</sup> gilt nicht als Werbung);

3. Beleuchtungsanlagen, die der Anstrahlung von Bauwerken dienen sowie Fest-Beleuchtung;
  4. Anlagen, die dem Umweltschutz dienen;
  5. nicht auf einen vorrangig wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtete Veranstaltungen (z.B. Straßenfeste, Sportveranstaltungen);
  6. Prüfmaßnahmen im Interesse der Verkehrssicherheit durch öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte;
  7. Auftritte von Musik- und Tanzgruppen, Straßentheater, Betrieb von Miniatureisenbahnen u.ä.;
  8. Aufgaben zur Erschließung, zum Betrieb und zum Rückbau öffentlicher Versorgungs-, Entsorgungs- und Meldeanlagen der
    - a) Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
    - b) Deutschen Telekom AG,
    - c) Stadtreinigungsunternehmen,
    - d) Unternehmen der Elektroenergie-, Wärme-, Gas-, und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung.
- Ausgenommen sind Sondernutzungen, welche nicht den Ver- bzw. Entsorgungsaufgaben zuzurechnen sind.

(2) Gebühren gemäß § 7 der vorliegenden Satzung werden ebenfalls nicht erhoben (persönliche Gebührenfreiheit) für Sondernutzungen:

1. von Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
2. von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
3. von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, wenn die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke dient.

(3) Von der Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung oder Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig ist. Die Gebühr kann erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse der Gemeinde Parsteinsee liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(4) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Verwaltung des Amtes Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 11

### Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei erfolgt.

## § 12 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 eine Sondernutzung in Anspruch nimmt, ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis zu besitzen
- b) entgegen § 4 Abs. 1 die beabsichtigte Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. beantragt
- c) entgegen § 5 Abs. 1 gegen die erteilten Bedingungen und Auflagen verstößt
- d) entgegen § 5 Abs. 5 nach Beendigung der Sondernutzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt nach § 17 Abs. 1 OWiG mindestens 5,00 € und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1.000,00 €.

## § 14 Übergangsregelungen

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der dazugehörigen Gebührenerhebung behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oderberg, 29.09.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

Anlage:

### Gebührentarif der Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Parsteinsee

Tarif- stelle	Sondernutzungsart	Bemessungs- zeit	Gebühr €	Mindest- gebühr/ €
1	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen aller Art, in Verbindung mit der Stätte der Leistung, die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen oder weniger als 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind, je m <sup>2</sup> beanspruchter			
1 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	täglich	1,00	5,00
1 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	täglich	0,50	2,50

2	Verkaufswagen und nicht ortsfeste Verkaufsstände, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	2,50	5,00
3	Weihnachtsbaumverkauf außerhalb des Marktbetriebes, je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,20	5,00
4	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen u.ä. an einem bestimmten Standort oder an mehreren bestimmten Standorten, je m <sup>2</sup>	täglich	2,50	
4 a	ohne bauliche Anlagen (z.B. Schankvorgärten) je Saison (vom 01.05.-31.10.), je m <sup>2</sup>	Saison	8,00	
4 b	mit geschlossenen baulichen Anlagen, je m <sup>2</sup>	monatlich	10,00	
5	Herausstellen von Tischen (z.B. vor Läden und Kiosken), je m <sup>2</sup> Tischfläche	monatlich	5,00	
6	Verkaufsstände mit selbstgefertigtem Kunsthandwerk, je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	5,00
7	Einzelne Handelsstände, die anlässlich von Großveranstaltungen unabhängig vom jeweiligen Veranstalter im Umfeld der Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland betrieben werden	täglich	50,00	
8	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Kinderspielgeräte u.ä., je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	5,00
9	Ausstellung von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken, je angefangene m <sup>2</sup>	täglich	4,00	10,00
10	Stände, anlässlich von Märkten (z.B. Wochenmärkten, Jahrmärkten), je m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	täglich	0,25	5,00
11	Informationsstände, je m <sup>2</sup>	täglich	0,50	10,00
12	Werbehinweisschilder für Kurzzeitwerbungen an Lichtmasten, je Werbefläche und Stück	14 Tage	1,00	10,00
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, je Fahrzeug	monatlich	50,00	
14	Werbeanlagen (Firmenschilder, Reklameschilder u.ä.), 0,80 m <sup>2</sup> bis 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche größer als 1,00 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	monatlich monatlich	11,00 16,00	
15	Automaten, Auslage- und Schaukästen, je angefangenen m <sup>2</sup>	jährlich	50,00	
16	Anbringung und Aufstellung von Transparenten, Plakatständern u.a., je Werbefläche und Stück	14 Tage	10,00	
17	Fahrradständer mit Werbung	jährlich	50,00	
18	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken, je m <sup>2</sup>	monatlich	1,50	10,00
19	Leitungen (z.B. Freileitungen, Druckrohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, je laufender m	monatlich	1,00	25,00
20	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, je m <sup>2</sup>			
20 a	baulich ausgebauter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
20 b	baulich unbefestigter Verkehrsfläche	monatlich	0,50	5,00



21	Container auf öffentlichen Verkehrsflächen bis 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container und über 10 m <sup>3</sup> Inhalt je Container	wöchentlich wöchentlich	10,00 20,00	
22	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, die nicht unter eine Tarifstelle fällt, je m <sup>2</sup>	täglich	1,00	10,00

Für Ruhetage, das heißt für Tage, an denen die Veranstaltung nicht stattfindet, sind keine Entgelte zu erheben. Für die Zeiten des Auf- und Abbaues, sofern diese nicht am ersten bzw. letzten Veranstaltungstag vorgenommen werden können, werden nur 50 % der festzusetzenden Entgelte je Tag berechnet.

**Anmerkung:**

Bemisst sich die Gebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche, so sind angefangene m<sup>2</sup> bzw. m voll zu berechnen. Bei jährlicher Sondernutzungsgebühr beträgt die monatliche bzw. tägliche Gebühr 1/12 bzw. 1/360 der vorgeschriebenen Gebühr. Bei monatlicher Sondernutzungsgebühr ergibt sich der Tagessatz aus 1/30 der vorgeschriebenen Gebühr.

Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.09.2006 vorstehende Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 29.09.2006

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

**Sonstige amtliche Mitteilungen:****Sanierungsgebiet „Stadtkern Oderberg“**

Aus gegebenem Anlass möchte ich hiermit nochmals alle Eigentümer von Grundstücken, die sich im Sanierungsgebiet „Stadtkern Oderberg“ befinden, darauf hinweisen, dass

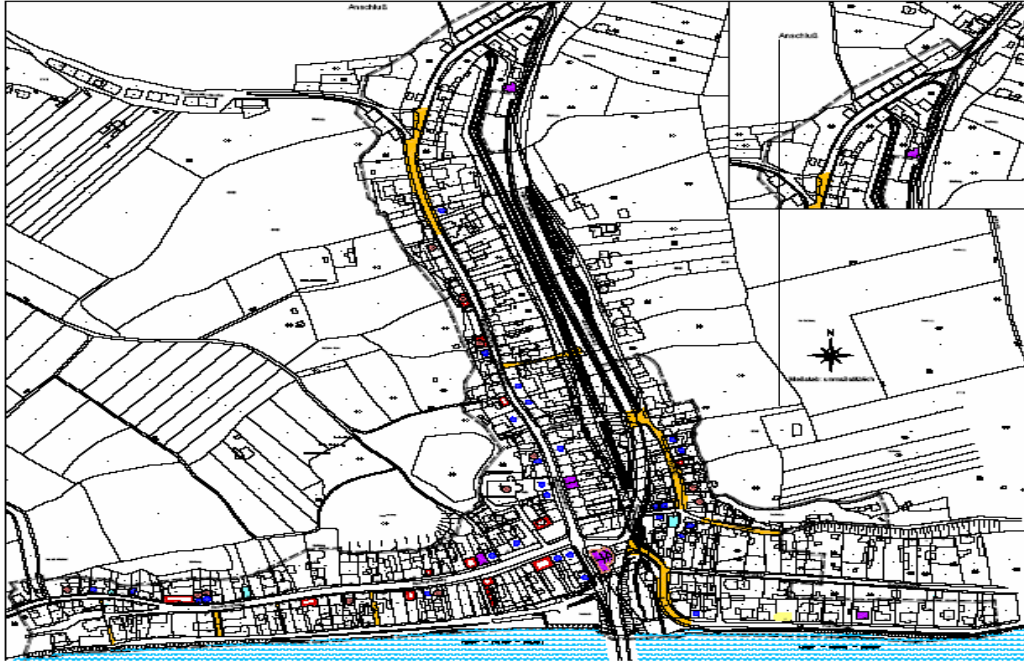
- im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet gemäß § 144 BauGB sämtliche Baumaßnahmen, auch die, die gemäß § 55 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) genehmigungsfrei sind, einer sanierungsrechtlichen Genehmigung bedürfen,
- erst nach erteilter Zustimmung/ Genehmigung mit den geplanten Arbeiten begonnen werden darf,
- bei Vorhaben, die gemäß § 55 BbgBO genehmigungsfreie Vorhaben sind, die „sanierungsrechtliche Genehmigung“ im Amt Oderberg – Bauamt-, zu beantragen ist,
- bei Vorhaben, die gemäß § 54 BbgBO genehmigungspflichtige Vorhaben sind, wird die sanierungsrechtliche Genehmigung im Zusammenhang des Baugenehmigungsverfahrens durch den Landkreis Barnim erteilt,
- in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.1999 der Rahmenplan zum Sanierungsgebiet Stadtkern Oderberg als verbindliche Richtlinie beschlossen wurde und
- in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Oderberg vom 03.11.2005 die Quartiersplanung Berliner Straße/ Uferbereich und die Quartiersplanung Angermünder Straße/ Stadtgraben als verbindliche Richtlinien beschlossen wurden.

Die v.g. Rahmenplanung und die daraus entwickelten Quartiersplanungen können zu den Sprechzeiten des Amtes Oderberg im Bauamt, Zimmer 10, Berliner Str. 89, 16248 Oderberg

dienstags	von 9 <sup>°°</sup> Uhr - 12 <sup>°°</sup> Uhr und 13 <sup>°°</sup> Uhr - 19 <sup>°°</sup> Uhr
donnerstags	von 9 <sup>°°</sup> Uhr - 12 <sup>°°</sup> Uhr und 13 <sup>°°</sup> Uhr - 16 <sup>°°</sup> Uhr

eingesehen werden.

gez. Frenk Müller  
Bauamtsleiter



Sanierungsgebiet „Stadtkern Oderberg“

---

### **Abfallkalender 2007**

Die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis können sich für das kommende Jahr auf einen neu gestalteten Abfallkalender freuen. Das Bodenschutzamt als zuständige Institution für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Abfallwirtschaft im Landkreis erstellt gegenwärtig einen attraktiv gestalteten Abfallkalender.

Der Abfallkalender ist eine Broschüre im A4-Format, der aufgeklappt als Wandkalender genutzt werden kann. Der Kalenderteil ist mit sehr schönen Fotos gestaltet und die Entsorgungstermine können direkt beim entsprechenden Wochentag angekreuzt werden. Abfallwirtschaftliche Informationen sind im Abfallkalender genauso enthalten wie die Termine für die Abfallentsorgung.

Der Abfallkalender wird in der Woche vom 04. bis 10. Dezember an alle Haushalte verteilt. Bürgerinnen und Bürger sowie Gewerbetreibende, die bis Mitte Dezember keinen Abfallkalender zugestellt bekommen haben, melden sich bitte unter Tel.-Nr. 0 33 34 / 214 214.

Landkreis Barnim  
Bodenschutzamt

---



Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n – Mitglied im  
Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg, Regionalleitstelle Ost, Eisenbahnstraße 22, 15517 Fürstenwalde (Spree)

Teilnehmergemeinschaft  
des Flurbereinungsverfahrens  
Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n

### Öffentliche Bekanntmachung

- Flurbereinigungsbehörde -

#### *Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung*

In dem Flurbereinungsverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 12. Oktober 2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Wriezen und in der Stadt Bad Freienwalde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden in die Wertermittlungsunterlagen eingearbeitet.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

in der Stadt Wriezen, Liegenschaftsamt, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen

in der Stadt Bad Freienwalde, Liegenschaftsamt, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)

im Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauamt, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

im Amt Oderberg, Bauamt, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinungsverfahrens "Wriezen – Bad Freienwalde, B 167 n" beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) Rathausstraße 6, 15117 Fürstenwalde (Spree) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bad Freienwalde, den 01.11.2006

gez. R. Gellert  
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

---